

Schulverband im Amt Eiderkanal

Der Schulverbandsvorsteher

Schulstraße 36

24783 Osterrönfeld

Juni 2025

Informationen zur Schulbeförderung

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

die örtlichen Schulträger sind nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz für die Organisation und die Finanzierung der Schulbeförderung der Schüler/innen der Klassenstufen 1-10 zuständig.

Für wen können Schulbeförderungskosten übernommen werden?

- für Schüler/innen der **Jahrgangsstufen 1 bis 4**,
die einen weiteren Schulweg als **2 km** haben
- für Schüler/innen der **Jahrgangsstufen 5 bis 10**,
die einen weiteren Schulweg als **4 km** haben

Was ist der Schulweg?

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schüler/innen und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart.

Wie wird die Beförderung durchgeführt?

Die Beförderung wird im Wesentlichen durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs (Bus und Bahn) durchgeführt.

Welche Kosten werden übernommen?

Es werden grundsätzlich die Kosten der Beförderung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart übernommen.

Voraussetzung für die Übernahme von Kosten bei dem Besuch einer entfernt gelegenen Schule ist, dass für diese Schüler/innen die Schulbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und eine Beförderung zur entfernt gelegenen Schule besteht. Sollte eine Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule nicht vorhanden sein, so besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schulbeförderung.

Gemäß § 114 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 10 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung haben sich die Eltern oder die volljährige Schüler/innen mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der Schülerbeförderung zu beteiligen (**Eigenbeteiligung**).

Soweit für die Eltern oder das volljährige Schulkind Wohngeld oder Kindergeldzuschlag gewährt wird, entfällt die Eigenbeteiligung. In diesem Fall sind dem Schulträger entsprechende Nachweise vorzulegen.

Beim Bezug von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG) kann die Erstattung des zu zahlenden Eigenanteils an den Schulbeförderungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei dem für Sie zuständigen Jobcenter bzw. Sozialamt beantragt werden.

Eigenbeteiligung:

Der Eigenanteil beträgt je Schüler/in und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn für das

1. Kind , das die Beförderung in Anspruch nimmt:	84,00 EUR
2. Kind , das die Beförderung in Anspruch nimmt:	24,00 EUR
ab dem 3. Kind , das die Beförderung in Anspruch nimmt:	0,00 EUR

Die Geschwisterregelung beantragen Sie bitte mit dem entsprechenden Antragsvordruck.

Fahrausweise:

Es werden Deutschlandtickets ausgegeben.

Laut Tarifinformation Nr. 23-20 NSH (Nahverkehr Schleswig-Holstein) besteht im Bereich des SH-Tarifs, abweichend zu den Angaben auf den Deutschlandtickets für Schüler/innen bis einschließlich 15 Jahren keine Ausweispflicht. Es braucht somit kein Lichtbildausweis mitgeführt werden.

Sie sind verpflichtet, uns über jede Änderung bezüglich des Schulbesuchs – wie z.B. Schulwechsel, Schulabgang, Wohnungswechsel usw. – zu informieren. Die erhaltenen Fahrkarten sind unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Berechtigungsgrund für die Übernahme der Schulbeförderungskosten nicht mehr besteht, z.B. bei Umzug oder Schulwechsel.

Gemäß § 13 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung dürfen personenbezogene Daten vom Schulträger und dem Kreis nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet, gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Bitte wenden Sie sich telefonisch oder auch per E-Mail an:

Frau Stärke

Telefon: 04331/9474-44

E-Mail: schulbus@amt-eiderkanal.de

Amt Eiderkanal

Fachteam KiTa, Schule und Soziales

Schulstraße 36

24783 Oстerrönfeld